
INFORMATIONEN NACH ARTIKEL 3 BIS 5 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Stand Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Glossar.....	2
2. Meine Vorgehensweise im Bereich Nachhaltigkeit	3
3. Informationen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Offenlegungsverordnung	3
3.1. Nachhaltigkeit in meiner Vermögensverwaltung	3
3.2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meiner Vermögensverwaltung auf Kundenebene.....	4
3.3. Individuelle Spezialmandate der Vermögensverwaltung	4
3.4. Meine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	4
3.5. Meine Anwendung von Ausschlusskriterien	5
3.6. Mein Weiterbildungs- und Schulungskonzept.....	5
4. Meine Vorgehensweise zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	5
5. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik.....	6
6. Stand der Dokumentenversion	6

1. Glossar

Abkürzung	Beschreibung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
ESG	<p>Environment (E), Social (S), Governance (G) – zu Deutsch Umwelt, Soziales und Unternehmensführung</p> <p>Umweltaspekte umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an den Klimawandel - Treibhausgasemissionen (THG) - Biodiversität - Verschmutzung <p>Soziale Aspekte umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inklusion und Vielfalt - Gesundheit und Sicherheit - Arbeitsbedingungen - Normen innerhalb der Lieferkette <p>Aspekte zur Unternehmensführung umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt im Vorstand - Vergütung der Geschäftsleitung - Geschäftsethik - Anti-Bestechung - Anti-Korruption
ESG-Aspekte	MSCI-Kriterien unter Tabelle 2
ETF	Exchange Trade Funds
MSCI	MSCI Inc. – Finanzdienstleister und Datenanbieter hinsichtlich ESG-Ratings
Nachhaltigkeitsfaktoren	Liste der Bereiche Umwelt, Soziales und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung und Bestechung
Nachhaltigkeitsrisiken	Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte
Offenlegungsverordnung	EU-Offenlegungsverordnung (SFDR Sustainable Finance Disclosure Regulation) (EU) 2019/2088
Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)	Tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

2. Meine Vorgehensweise im Bereich Nachhaltigkeit

Seit über 225 Jahren treffe ich sämtliche Entscheidungen mit Bedacht. Ich möchte meiner Verantwortung in der Vermögensverwaltung gerecht werden und lege zu diesem Zweck die Informationen gemäß Artikel 3 bis 5 Verordnung EU 2019/2088 (nachfolgend: Offenlegungsverordnung) in diesem Dokument offen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Vermögensverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden.¹

3. Informationen gemäß Artikel 3 Abs. 1 Offenlegungsverordnung

3.1. Nachhaltigkeit in meiner Vermögensverwaltung

Zu den Kernelementen meiner Finanzportfolioverwaltung gehören Unabhängigkeit und Flexibilität. Ich bin in meinen Entscheidungen frei von Konzerninteressen und lege seit meiner Gründung im Jahr 1794 den Fokus auf nachhaltiges Wachstum.

Für die Anlageentscheidungen innerhalb der Vermögensverwaltung verfolge ich eine nahezu identische Auswahlpolitik wie für die Wertpapiere der Anlageberatung. Der Unterschied besteht darin, dass für die Vermögensverwaltung aktuell kein Mindestanteil an Titeln, die ESG-Aspekte berücksichtigen, vorgesehen ist. Meine Vermögensverwaltung berücksichtigt zwar Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Titelauswahl, schließt aber bislang keine Titel aufgrund der Nichteinhaltung der ESG-Aspekte aus. Demnach berücksichtige ich keine Nachhaltigkeitsrisiken in meinem Investitionsentscheidungsprozess. Gleichwohl schließe ich Produkte, die Nachhaltigkeit berücksichtigen, bei meinen Investitionsentscheidungen nicht aus.

Dies habe ich entschieden, da ETF-Anlagemöglichkeiten für eine –aus Kundenperspektive– effiziente und risikoorientierte Vermögensverwaltung essentiell sind, weil diese gerade in schwierigen Marktphasen jederzeit und liquide handelbar sind. Eine Einengung des Anlagespektrums auf ein Mindestmaß an nachhaltigen Produkten wäre zum jetzigen Zeitpunkt ein Nachteil für die Performance und damit für den Kunden. Die diesbezügliche Entwicklung marktseitig vorhandener ETFs beobachte ich fortlaufend im Rahmen meiner Tätigkeiten zur Ermittlung und Überwachung der ESG-Kriterien. Über die Berücksichtigung nachhaltiger Investitionen in meinen Vermögensverwaltungsdienstleistungen entscheide ich, sobald die Marktgegebenheiten ein –nach meiner Einschätzung und basierend auf meinen Erfahrungswerten– ausreichendes Angebot zulassen.

¹ Verordnung EU 2019/2088, 27. November 2019, Art. 2 Nr. 6

Abweichend besteht die Möglichkeit bei individuellen Spezialmandaten auf Ihren Wunsch und im Rahmen Ihres individuellen Vermögensverwaltungsvertrags, Nachhaltigkeitsrisiken im Investmententscheidungsprozess zu berücksichtigen. Für weitere Ausführungen dazu verweise ich Sie auf Punkt 3.3 dieses Dokuments.

3.2. Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in meiner Vermögensverwaltung auf Kundenebene

Im Beratungsgespräch besteht für Sie die Möglichkeit, die Berücksichtigung von ESG-Aspekten innerhalb Ihrer Anlagestrategie zu definieren. Dementsprechend hängt die Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken bei meiner Empfehlung unter anderem davon ab, welche Nachhaltigkeitspräferenzen und dementsprechend welche angewendete Anlagestrategie Sie wählen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs frage ich Sie, ob und gegebenenfalls welche Nachhaltigkeitspräferenzen ich für Sie bei meiner Empfehlung berücksichtigen soll. Dabei erhalten Sie die Optionen, Finanzinstrumente mit einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen², nachhaltigen Investitionen³ oder Finanzinstrumente, bei dem wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden⁴, zu wählen. In der Vermögensverwaltung können Finanzinstrumente, bei denen wichtige nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, derzeit aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten nicht angeboten werden.

Ihre Angaben werden bei der Auswahl der Anlagen berücksichtigt. Sofern kein Finanzprodukt zur Verfügung steht, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, können keine Empfehlungen zu dieser Art von Finanzprodukt ausgesprochen werden.

3.3. Individuelle Spezialmandate der Vermögensverwaltung

Weiterhin besteht die Möglichkeit für Sie, im Rahmen einer individuellen Vermögensverwaltung, weitere ESG-Aspekte zu berücksichtigen. Diese Mandate zeichnen sich durch individualisierte Anlagerichtlinien aus. Sollte in diesen Anlagerichtlinien nachhaltige Aspekte gewünscht sein, gilt für diese Spezialmandate eine Regelung analog derer der Anlageberatung.

3.4. Meine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand meiner Vermögensverwaltung sind. Inwieweit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen meiner Tätigkeit für Sie

² Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, 25. April 2016, Art. 2 Nr. 7a

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, 25. April 2016, Art. 2 Nr. 7b

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, 25. April 2016, Art. 2 Nr. 7c

berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der für Sie durchgeführten Verwaltungstätigkeiten, sind in den Ihnen zugestellten vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 Abs. 2 Offenlegungsverordnung zu entnehmen.

3.5. Meine Anwendung von Ausschlusskriterien

Aktuell schließe ich keine Titel grundsätzlich in der Vermögensverwaltung aufgrund von Nachhaltigkeit aus. Der Informationsfluss ist für mich aktuell noch nicht hinreichend genug, um qualifizierte Aussagen zu treffen und Ausschlusskriterien festzulegen. Ich beobachte die Entwicklung stets und prüfe in regelmäßigen Abständen die Datenqualität, die mir zur Verfügung steht, um meinen Ansprüchen dahingehend gerecht zu werden. Ausschlüssen können jedoch innerhalb der individuellen Vermögensverwaltung vereinbart werden.

3.6. Mein Weiterbildungs- und Schulungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen meiner Finanzportfolioverwaltung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen meiner Berater bei. Mein umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte zu verstehen und beraten zu können.

4. Meine Vorgehensweise zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann mein Haus derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen. Ich beobachte das wahrscheinlich wachsende Angebot der Anbieter von ESG-Daten. Ich werde über den Aufbau eines entsprechenden Prozesses entscheiden, sobald das Angebot an verlässlichen ESG-Daten es zulässt und dies für mein Haus passend ist.

5. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütung meiner Mitarbeiter orientiert sich nicht an möglichen Nachhaltigkeitsrisiken, die mit den von mir vermittelten oder aufgelegten Finanzanlageprodukten einhergehen.

6. Stand der Dokumentenversion

Version	Datum	Beschreibung
1.0	September 2022	Erste Version
2.0	Juli 2023	Die Informationen für das Bankhaus Seeliger als Finanzberater und als Vermögensverwalter wurden in zwei verschiedene Dokumente aufgeteilt. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vermögensverwaltung wurde tiefer ausgeführt. Zudem wurden Abschnitt 3.3, 3.4 und 3.5 ergänzt. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.
3.0	Juli 2024	Zum Juli 2024 erfolgte eine Anpassung der Ausführung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmententscheidungsprozess. Zudem wurden Abschnitte 3.1 und 3.2 ergänzt. Weiterhin wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.